

Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Unmittelbar nach Bekanntwerden der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Lügde hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration auf Veranlassung von Herrn Minister Stamp damit begonnen, die Strukturen von und Rahmenbedingungen für Prävention, Intervention und Hilfen für minderjährige Opfer von sexualisierter Gewalt und ihre Familien einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Dies erfolgte mit dem Ziel, Schwachstellen zu erkennen und Vorschläge für die Weiterentwicklung auszuarbeiten. Dabei blieb unbeachtet, dass das Ministerium bei der Ausgestaltung der örtlichen Hilfe- und Präventionsstrukturen über keine steuernde Zuständigkeit gegenüber den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe verfügt. Dem Ministerium war dabei vor allem daran gelegen, schnell eine Gelegenheit für einen intensiven Austausch unterschiedlicher Akteure zu diesem Thema zu schaffen und deren Bewertungen und Handlungsempfehlungen systematisch zu erfassen.

Der hierzu initiierte Arbeitsprozess begann im Februar 2019 und wurde im Juli 2019 vorläufig abgeschlossen. Neben vielen Einzelgesprächen mit Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe fanden insbesondere drei umfänglichere, je drei Sitzungen umfassende Gesprächsrunden statt. Im Einzelnen waren dies Gespräche mit:

- Expertinnen und Experten u.a. aus der Fachberatung, Betroffenenverbänden, Wissenschaft sowie Jugendämtern im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt,
- den für die Bereiche Strafverfolgung, Prävention und Intervention im Bereich sexualisierter Gewalt zuständigen Ressorts der Landesregierung,
- einer Arbeitsgruppe von Verantwortlichen aus Jugendämtern, Landesjugendämtern und Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände.

Ziel der Gesprächsrunden und Einzelgespräche war es, auf den Ebenen Prävention, Intervention und Hilfe für Opfer zu einem Austausch darüber zu kommen, wie die aktuelle Aufstellung der Akteure in den jeweiligen Bereichen zu bewerten ist, welche Schritte der Weiterentwicklung erforderlich sind und an welchen Stellen ggf. eine grundsätzliche Neuorientierung erfolgen muss. Dabei herrschte ein breiter Konsens, dass eine sinnvolle Weiterentwicklung und Neuorientierung nur auf der Basis der vielfältigen, bereits vorhandenen Strukturen und Angebote erfolgen kann und diese in die Überlegungen einzubeziehen sind.

Nachfolgende Grundeinschätzungen bildeten dabei den Ausgangspunkt:

Die Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu vermindern und sie frühestmöglich zu unterbinden, den Opfern sexualisierter Gewalt schnell und

effektiv zu helfen und langfristig Angebote der Begleitung zu machen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur alle Institutionen, sondern auch das gesellschaftliche Umfeld von Kindern und Jugendlichen betrifft. Diese Aufgabe schließt Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ebenso ein wie junge Erwachsene, die sich noch in Schule und Ausbildung befinden.

Zur Prävention gehört es, die Tatsache und das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu enttabuisieren, sowie darüber aufzuklären,

- dass es in der Verantwortung von Erwachsenen liegt, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen,
- welche Möglichkeiten bestehen, diese besser zu erkennen,
- welche Strategien die Täter verfolgen, und
- welche Ansätze geeignet sind, Kinder und Jugendliche mit ihren Rechten vertraut zu machen und sie gegen sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren.

Zur Intervention gehört es, bei vermuteter oder erwiesener sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Handlungsbedarfe klar zu erkennen sowie geeignete und schnell verfügbare Hilfen zur Hand zu haben, die möglichst alle erforderlichen Unterstützungsleistungen bereitstellen können. Die Notwendigkeit zur Intervention ergibt sich dabei nicht erst im Falle von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt von Gleichaltrigen oder Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Unter anderem werden auch sexualisierte Grenzverletzungen, die online oder mittels bildlicher und filmischer Darstellungen im Zusammenhang mit digitalen Medien stattfinden, auf der Ebene der peer-Beziehungen ebenso zunehmend problematisch wie das Grooming-Verhalten Erwachsener zur gezielten Vorbereitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Intervention ist vor allem dann möglich, wenn bei den unterschiedlichen Akteuren eine entsprechende Handlungskompetenz vorhanden ist, sie voneinander wissen und in Kooperationsnetzwerken organisiert sind.

Vor diesem Hintergrund greift das vorliegende Impulspapier des MKFFI die in den unterschiedlichen Gesprächen und im Rahmen der Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24.6.2019 – auch kontrovers – erörterten Ideen und Empfehlungen auf und legt daraus resultierende Vorschläge für mögliche fachliche Maßnahmen für die folgenden vier Bereiche vor:

- (1) Vorschläge im Bereich Kinder und Jugendliche und ihres familiären Umfelds
- (2) Vorschläge im Bereich Personal, Einrichtungen, Institutionen
- (3) Vorschläge im Bereich der Jugendämter
- (4) Überprüfung rechtlicher Regelungen

Das MKFFI hat für einige der vorgeschlagenen Maßnahmen keine bzw. keine direkte Zuständigkeit. Diese Vorschläge können in Gesprächsprozessen mit anderen Landesministerien, den Kommunalen Spitzenverbänden oder anderen Partnern angeregt und erörtert werden. Grundsätzlich können die vorgeschlagenen Maßnahmen in ein umfassenderes Handlungskonzept eingehen, das auf parlamentarischer Ebene oder durch die Einsetzung einer Kommission erarbeitet wird. Insoweit sind die nachfolgenden Vorschläge als Anregung und Impuls zu verstehen. Das MKFFI wird gleichwohl unmittelbar damit beginnen, Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergreifen.

(0) Allgemeine Vorschläge

Einigkeit bestand in allen Gesprächen darüber, dass es dringend einer landesweit agierenden Fachstelle bedarf, die sich intensiv mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befasst und auf der Grundlage weiter- bzw. neu zu entwickelnder fachlicher Standards die vorhandenen Hilfe- und Beratungsangebote weiter qualifizieren kann.

Die Landesfachstelle soll ein wesentlicher Motor für die flächendeckende fachliche Qualitätsentwicklung im Bereich der Prävention, Intervention und Nachsorge von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden. Dies erreicht sie neben ihrer Funktion als allgemeine Anlaufstelle für Fachkräfte und Personal unter anderem durch die Entwicklung und Verbreitung von Materialien für die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, die Erstellung von fachlichen Empfehlungen für Qualifizierung und verschiedene Fachverfahren, den Aufbau von Expert(inn)en- und Referent(inn)enpools, die Erstellung von Arbeitshilfen und Informationsplattformen sowie die Durchführung von Fachtagen und Workshops, etc.

Diese landeszentrale Stelle kann die notwendige Qualifizierungsarbeit jedoch nur leisten, wenn sie zugleich durch regionale Kooperationsstellen ergänzt wird, so dass eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Informations-, Beratungs-, Fortbildungs- und Konzeptangeboten erreicht wird.

Es ist beabsichtigt, die Landesfachstelle im Jahr 2020 zu errichten. Sie soll durch einen Fachbeirat begleitet werden.

Im Folgenden werden unter der oben genannten Gliederungsstruktur (1) bis (4) die vorgeschlagenen Maßnahmen vorgestellt.

(1) Vorschläge im Bereich Kinder und Jugendliche und ihres familiären Umfelds

1.1 Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und -prozessen gegen sexualisierte Gewalt

Ziel

Zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereine oder Freizeiteinrichtungen sind Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. In diesen Einrichtungen und Institutionen sind präventive Schutzprozesse derart umgesetzt, dass Kinder und Jugendliche dort vor sexualisierter Gewalt sicher sein können und über kompetente Ansprechpersonen verfügen.

Mögliche Maßnahmen

- Eine Bestandsaufnahme zu Konzepten und Umsetzungsbedingungen von Schutzprozessen durchführen. Dabei soll auch der digitale Raum einbezogen werden.
- Mindestanforderungen für Schutzprozesse und Vorgaben zur Umsetzung von Schutzkonzepten ableiten und vereinbaren. Dazu gehören Beteiligungsprozesse, insbesondere auch von jungen Menschen. Informationsangebote und Materialien zum Thema erstellen, durch Internetplattformen, Qualifizierung, Fachberatung und Informationsveranstaltungen in die Fläche bringen.
- Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren, in der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit verbindlich einführen durch Anpassung rechtlicher Rahmensetzungen oder die Schaffung entsprechender Fördervoraussetzungen. Verpflichtende Umsetzung von Schutzkonzepten in Schulen in Nordrhein-Westfalen mit dem dafür zuständigen Ressort erörtern.
- Handlungsrahmen, Arbeitshilfen und Empfehlungen zur Unterstützung der Implementierung erstellen.
- Bei der Umsetzung von Schutzkonzepten/ -prozessen vor Ort auch niedrigschwellige Beratungsstrukturen in Quartieren und Sozialräumen in Verbindung mit Anonymität sichernden Anlaufstellen (z.B. Hotline oder App) gewährleisten.

1.2 Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt flächendeckend an Kindertageseinrichtungen und Schulen umsetzen

Ziel

Begleitend und auch im Vorfeld zur verpflichtenden Einführung von präventiven Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren, Vereinen oder Freizeiteinrichtungen (s.o.) sind diese Einrichtungen und Institutionen in der Lage, Kinder

und Jugendliche zu sensibilisieren für Mechanismen und Formen sexualisierter Gewalt (auch in peer-Gruppen) und wie sie diese erkennen und ggf. abwehren können. Dazu sind Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, Vereine oder Freizeiteinrichtungen zum einen flächendeckend über entsprechende Angebote und Materialien informiert. Zum anderen bieten sie in ihren Einrichtungen regelmäßig und verbindlich entsprechende altersgerechte und lebensweltliche Angebote für Kinder und Jugendliche. Angebote für Eltern werden ergänzend von Familienzentren oder der Erziehungs- und Familienberatung organisiert und durchgeführt.

Mögliche Maßnahmen

- Informations- und Austauschprozesse mit freien und öffentlichen Trägerstrukturen in den Bereichen Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Jugendverbänden, Offener Ganztage, Elternverbänden und -beiräten, Familien- und Erziehungsberatung etc. initiieren.
- Rahmensetzung für die Verbindlichkeit der Angebote für Kinder und Jugendliche, z.B. durch Anpassung rechtlicher Rahmensetzungen oder die Schaffung entsprechender Fördervoraussetzungen schaffen. Verpflichtende Umsetzung von Aufklärungsangeboten in Schulen in Nordrhein-Westfalen mit dem dafür zuständigen Ressort erörtern.
- Durchführung einer Sammlung vorhandener Angebote und Materialien, die für die sensibilisierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden können. Erarbeitung einer differenzierten Empfehlungsliste durch die Landesfachstelle. Erstellung von Orientierungshilfen für die Träger.
- In Gesprächen mit den Landesjugendämtern und weiteren Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise (z.B. Schulpsychologie) diese bitten, hierzu entsprechende Qualifizierungsangebote für sozialpädagogisches Personal, Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in pädagogischen Einrichtungen anzubieten.
- Gespräche mit dem Kulturressort und den vier Landestheatern zur Frage der Entwicklung/ Weiterführung von geeigneten altersgemäßen Theaterstücken zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt führen. Freie Theater mit entsprechender Expertise sollen einbezogen werden.

1.3 Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen verbessern

Ziel

Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben, verfügen über niedrigschwellige Möglichkeiten und Angebote innerhalb und außerhalb der Einrichtungen, sich zu beschweren und ihre Mitspracherechte geltend zu machen. In den Einrichtungen sind Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt verbindlich umgesetzt und das dort tätige Personal für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisiert.

Mögliche Maßnahmen

- Stärkung der Betriebserlaubnisse erteilenden Stellen für Einrichtungen der Heimerziehung durch eine Bundesratsinitiative zur Weiterentwicklung der §§ 45 SGB VIII, z.B. durch Erweiterung der Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis, orientiert am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen.
- Einrichtung einer landesweiten und nachhaltigen Struktur zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben (Vertretungsorgan).
- Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen außerhalb der jeweiligen Einrichtung als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis rechtlich verbindlich einrichten (§ 45 SGB VIII).
- Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der Heimerziehung als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis verankern.
- Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal in Einrichtungen der Heimerziehung umsetzen.

(2) Vorschläge im Bereich Personal in Einrichtungen und Institutionen

2.1 Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte und für weiteres Personal in der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus umsetzen

Ziel

Fachkräfte und weiteres Personal in pädagogischen (und ggf. psychosozialen) Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, Kindertagespflege, Kinder- und Jugendarbeit, Vereine, Freizeiteinrichtungen) können frühzeitig Anzeichen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wahrnehmen und verfügen über ausreichend Handlungssicherheit, um die Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu vermindern und zu ihrer frühestmöglichen Unterbindung beizutragen. Zu den für die Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive zentralen Themen gehören u.a. Informationen und Kenntnisse in den Bereichen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Täterstrategien, peer-to-peer-Gewalt, sexualisierte Gewalt in digitalen Räumen, Umsetzung von Schutzkonzepten und -prozessen, Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt, gute (Kooperations-)Praxis bei Gefährdungseinschätzungsverfahren, Hilfestrukturen, Opferschutz, pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verbesserung der Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Mögliche Maßnahmen

- Bestandsaufnahme und Sichtung in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Familie, Sport, Schule, Polizei, Justiz, Gesundheit, Weiterbildung und bei den Kirchen von Qualifizierungsangeboten, -inhalten und -formaten im Themenbereich Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durchführen.
- Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für Fortbildung und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt verabreden.
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für sozialpädagogische Fachkräfte und weiteres Personal in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise in diesem Bereich (wie z.B. der Erziehungsberatung) in die Fläche bringen, insbesondere in Verbindung mit der verbindlichen Einführung von Schutzkonzepten und -prozessen (s. Punkt 1.1).
- Verpflichtende Fortbildung von Lehrkräften in Schulen in Nordrhein-Westfalen mit dem dafür zuständigen Ressort erörtern.

2.2 Abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und zum Kinderschutz für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren und Schulen, aus Allgemeinen Sozialen Diensten, der Polizei, dem Gesundheitswesen, für Lehrkräfte aus Schulen, Familienrichter(inne)n und Erziehungsberatungsstellen schaffen

Ziel

Eine Sensibilisierung für die Prävention von und den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Kenntnisse von angrenzenden Bezugssystemen, ihrer Strukturen und Verfahrensweisen werden durch übergreifende, interdisziplinäre, inhaltlich und konzeptionell aufeinander abgestimmte Fortbildungsangebote gefördert. Die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe (Träger/ Leitungen aus Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren, Kinder- und Jugendarbeit, Offener Ganzttag, Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz), Familie (Familien- und Erziehungsberatung), Schule (Schulleitungen, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, untere Schulaufsicht), Justiz (Familienrichter/innen), Gesundheitswesen (Gesundheitsämter, Ärzteschaft) und Polizei setzen entsprechende Angebote im Land um. Für die Weiterentwicklung des Handelns vor Ort unterstützen die Bereiche die Umsetzung gemeinsamer Formate der Fortbildung und Vernetzung (s. 3.3).

Mögliche Maßnahmen

- Die beteiligten Ressorts der Landesregierung entwickeln in ihren je eigenständigen Fortbildungs- und Qualifizierungssystemen, unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen an Fachthemen und notwendigen Kenntnissen sowie Kompe-

tenzen, inhaltlich und konzeptionell aufeinander bezogene oder sich ergänzende Angebote.

- Einbezogen werden dabei u.a. zugrundeliegende Rechtsaspekte und Handlungsprämissen, Täterstrategien im Bereich sexualisierter Gewalt, Umgang mit Hinweisen und Verdachtsäußerungen, Kooperationen und Verfahrensstandards im Kinderschutz und bei sexualisierter Gewalt, Krisenintervention, Klärung von Kooperationserfordernissen und -verpflichtungen.
- Die Angebote werden in den jeweiligen Bereichen und – sofern möglich – auch gemeinsam durchgeführt. Unterstützt wird dies durch in diesen Punkten abgestimmte Fortbildungsprogramme der unterschiedlichen Bereiche sowie ggf. ein gesondertes Fachprogramm.

2.3 Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt verbessern und in die Fläche bringen

Ziel

Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, und ihre Familien bekommen erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote. Zugleich können Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen. Dafür ist die Fachberatungsstruktur in Nordrhein-Westfalen flächendeckend ausgebaut und umfassend bekannt. Mit Blick auf Inhalte und die Beratungsqualität kommen Mindeststandards zur Anwendung.

Mögliche Maßnahmen

- Analyse des Weiterentwicklungsbedarfs im Bereich der spezialisierten Fachberatung vornehmen.
- Entwicklung von Mindestanforderungen und Qualitätsstandards in der spezialisierten Fachberatung.
- Konzept zur qualitativen Weiterentwicklung und zum räumlichen Ausbau von spezialisierten Fachberatungsangeboten für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickeln.
- Konzept zur qualitativen Weiterentwicklung und zum räumlichen Ausbau von spezialisierten Fachberatungsangeboten für Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.

2.4 Interdisziplinäres und landesweit agierendes Spezialist(inn)enteam aufbauen, das bei Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hinzugezogen werden kann

Ziel

Im Falle der Intervention bei sowie der Nachsorge von sexualisierter Gewalt erhalten unmittelbar Betroffene, Angehörige, Fachkräfte in Institutionen, Einrichtungen und Unterstützungssysteme fundierte Beratung und Begleitung. Für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, bei denen die vorhandenen örtlichen Kapazitäten nicht ausreichen und/ oder zusätzliche Kompetenzen benötigt werden, steht ein landesweit einsetzbares Team von Spezialistinnen und Spezialisten bereit, das hinzugezogen werden und die Verantwortlichen vor Ort unterstützen kann.

Mögliche Maßnahmen

- Bedarfslagen und erforderliche fachliche Qualitäten im Austausch zwischen Landesregierung und den einschlägigen Fachstrukturen im Land definieren.
- Vor diesem Hintergrund Qualifikations- und Erfahrungshintergründe eines Teams von Spezialist(inn)en festlegen (Ärztinnen und Ärzte, Psycholog(inn)en, Polizist(inn)en, Fachkräfte der Jugendämter und der Ermittlungsbehörden, bereits bestehende Fachberatungsstellen etc.).
- Vereinbarung über Zuständigkeiten, Kompetenzen, Verfahren und Aufgaben des Spezialist(inn)enteams treffen.
- Geeignete Spezialist(inn)en identifizieren (u.a. aus dem Bereich der spezialisierten Fachberatung) und für die Mitarbeit gewinnen.
- In diesem Rahmen prüfen, ob Barnehus-Häuser (*childhood houses*), in denen Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in rechtlicher, medizinischer und psychosozialer Hinsicht betreut werden, eine sinnvolle Perspektive der fachlichen Weiterentwicklung von Kinderschutzambulanzen als Kompetenzzentren sein könnten.

2.5 Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in Ausbildung und Studium verankern

Ziel

Das Thema Kinderschutz ist, auch mit seiner speziellen Ausprägung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Pflichtbestand in der Fachschul-ausbildung zum/ zur Erzieher/in. In den einschlägigen Studiengängen an Universitäten und (Fach-)Hochschulen im Bereich des Bachelors/ Masters der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit sowie der Lehrerausbildung sind praxisnahe Pflichtmodule zum

Kinderschutz verankert. Die Prävention von und der Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie der Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt sind als verpflichtende Themen im juristischen sowie im Lehramts-Referendariat, in der Ausbildung zum Polizeidienst sowie von Allgemeinmediziner(inne)n, Kinderärzt(inn)en und Familienrichter(inne)n eingeführt.

Mögliche Maßnahmen

- Die jeweiligen Ressorts ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, um Themen des Kinderschutzes und insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Ausbildung und Studium zu verankern.
- Es werden Gespräche mit Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen geführt, um die Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen.
- Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sowie Online-Angebote der Hochschulen werden aufgebaut.
- Bei der Re-Akkreditierung von Studiengängen wird geprüft, ob pflichtige Module zum Thema "Kinderschutz" Bestandteil der Studiengänge sind.

(3) Vorschläge im Bereich der Jugendämter

3.1 Fachliche Empfehlungen für einen verbesserten Kinderschutz vereinbaren

Ziel

Landesjugendämter und Kommunale Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen vereinbaren gemeinsam aktualisierte Empfehlungen zum Kinderschutz und zur Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt, die eine durchgehend hohe Leistungs- und Verfahrensqualität in der Fachpraxis vor Ort sicherstellen. Dabei werden auch konkrete Weiterentwicklungen in rechtlicher, konzeptioneller oder organisatorischer Hinsicht thematisiert. Die Empfehlungen nehmen dabei Aspekte der Prävention, der Intervention sowie der Nachsorge von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Blick.

Mögliche Maßnahmen

- Im Rahmen der hierfür bestehenden Verfahren werden fachliche Empfehlungen für eine durchgehend hohe Leistungs- und Verfahrensqualität fortentwickelt bzw. ggf. neu erarbeitet. Betrachtet werden sollen dabei Themen wie (a) Schutz, Stärkung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen (b) Personalbemessung, Qualifizierung, Personalentwicklung und Qualität in den Allgemeinen Sozialen Diensten (c) Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (d) Verfahrensstandards im Pflegekinderdienst (e) Umsetzung von

Schutzkonzepten und -prozessen in Kindertageseinrichtungen und weiteren Einrichtungen (f) Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen zu anderen Systemen (v.a. Schule, Gesundheit, Polizei, Justiz) (g) Verbesserung der Attraktivität der Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter für Berufseinsteiger/ innen bzw. bereits erfahrenes Personal aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

- Land, Kommunale Spitzenverbände und Landesjugendämter verständigen sich auf der Grundlage dieser fachlichen Empfehlungen über Schritte zu ihrer Umsetzung. Diese durch die Entwicklung von Unterstützungsbausteinen flankieren, wie Organisationsberatung, Workshops, kollegiale Beratungsformate oder Formate nach Punkt 3.2.
- Zur Überprüfung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung bestehende Organisationsuntersuchungen einbeziehen bzw., soweit erforderlich, punktuell zusätzliche Organisationsuntersuchungen in einer Stichprobe von kleinen, mittleren und großen Jugendämtern durchführen. Dabei bedarfsweise Prüfung vornehmen, ob die Mindestgröße für ein Jugendamt in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden (gemessen an der Einwohnerzahl) anzupassen ist.
- Weitere gezielte Unterstützung für die Jugendämter auf der Grundlage einer Befragung von ASD-/ PKD-Mitarbeiter/innen in Nordrhein-Westfalen (in Verbindung mit Punkt 3.2) entwickeln.
- Datenbasis im Handlungsfeld Kinderschutz/ Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verbessern, v.a. mit Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund).

3.2 Unterstützungsinitiative für Mitarbeiter/ innen der Allgemeinen Sozialen Dienste und Pflegekinderdienste

Ziel

Auf der Grundlage der fachlichen Empfehlungen unter Punkt 3.1 erhalten die örtlichen Fachkräfte im Bereich Kinderschutz und Pflegekinderwesen in ihrem Arbeitsfeld bedarfsgerechte Unterstützung. Diese besteht v.a. in Beratungs- und Qualifizierungsangeboten, um Kenntnisse zu aktualisieren und Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln. Zur Umsetzung dieser Unterstützungsinitiative ist eine Vereinbarung zwischen dem Land, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern bzgl. der notwendigen Rahmenbedingungen getroffen.

Mögliche Maßnahmen

- Befragungen zu Unterstützungsbedarfen von ASD-/ PKD-Mitarbeiter/innen in Nordrhein-Westfalen durchführen (s.a. Punkt 3.1).

- Rahmenbedingungen und gemeinsame fachliche Anforderungen für eine strukturierte Unterstützungsinitiative für Beschäftigte in Allgemeinen Sozialen Diensten und Pflegekinderdiensten zwischen Land, Kommunalen Spitzenverbänden, Landesjugendämtern und Fachverbänden vereinbaren (s.a. Punkt 3.1).
- Aktuelle und geeignete Ansätze, Konzepte oder Materialien sichten und ggf. neu entwickeln, ein bedarfsgerechtes Angebot an Unterstützung, Beratung und Qualifizierung für Mitarbeitende in den ASDs/ PKDs gemeinsam mit Landesjugendämtern, Weiterbildungsträgern und ggf. weiteren Anbietern sicherstellen.

3.3 Lokale (ggf. regionale), Sektor übergreifende Zusammenarbeit zum Kinderschutz und zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufbauen

Ziel

Vor dem Hintergrund der in den verschiedenen Bereichen – wie Kinder- und Jugendhilfe, Familie, Schule, Polizei, Justiz, Gesundheit oder Freizeitangeboten – vorhandenen Zuständigkeiten bei der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird vor Ort die Zusammenarbeit der Beteiligten in Qualitätszirkeln, Präventionskonferenzen, Arbeitsgruppen oder ähnlichen Netzwerken weiterentwickelt. Die Bereiche arbeiten dort themenbezogen zusammen und bringen Qualitätsentwicklungsprozesse den Gegebenheiten vor Ort gemäß voran.

Mögliche Maßnahmen

- Das Land, die Kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Landesjugendämter unterstützen den Aufbau kommunaler oder regionaler Strukturen zum Kinderschutz und der Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
- Bestehende Netzwerke zum Kinderschutz, zu den Frühen Hilfen und/ oder Kommunale Präventionsketten erweitern ihren fachlichen Fokus um den eigenständigen Aspekt sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Nach Möglichkeit steuern die Landesjugendämter fachliche Beratung und Begleitung bei.
- Wo keine Netzwerke bestehen, befördern die Jugendämter den eigenständigen Aufbau von Sektor übergreifenden Qualitätszirkeln oder vergleichbaren Strukturen zum Thema sexualisierte Gewalt, in denen alle relevanten Akteure für die Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertreten sind. Unterstützt wird dies u.a. durch den Erlass des Ministeriums des Innern zu Sicherheitskonferenzen in den Kreispolizeibehörden (Erweiterung um Aspekte des Kindeswohls).

- Die Landesfachstelle macht vor Ort gezielt unterstützende Informations- und Vernetzungsangebote oder koordiniert bedarfsweise thematisch fokussierte Lerncluster im Bereich Prävention von und Schutz vor sexualisierter Gewalt.

3.4 Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in den Bereichen Pflegekinderwesen und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) bei den freien Trägern in Kooperation mit den örtlichen öffentlichen Trägern anregen

Ziel

Für Kinder und Jugendliche, die in Pflegeverhältnissen leben, ist der Pflegekinderdienst Ansprechpartner und vertrauensvoller Berater sowie Bindeglied zwischen Pflegestelle, Jugendamt und weiteren Institutionen. Freie Träger, die im Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen Pflegekinderdienst ausführen oder im Rahmen von Pflegeverhältnissen weitere Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII erbringen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe), sind für das Thema der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen besonders sensibilisiert. In den Kooperationsbezügen der freien Träger mit den ASDs der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger sowie in den regelmäßigen Entwicklungsberichten wird dieser Aspekt regelmäßig bearbeitet. Die Form der Bearbeitung ist in den Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichem und freiem Träger verbindlich geregelt.

Mögliche Maßnahmen

- Wissen und Handlungskompetenzen von Fachkräften (und ggf. weiterem Personal) in Pflegekinderdiensten und Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII im Kontext Prävention sexualisierter Gewalt weiterentwickeln.
- Handlungsleitfäden für öffentliche und freie Träger im Bereich Pflegekinderwesen mit Best-Practice-Beispielen werden gemeinsam von Landesjugendämtern, KSVen und Freier Wohlfahrtspflege aktualisiert bzw., soweit notwendig, neu erarbeitet.
- Land, Kommunale Spitzenverbände, Landesjugendämter Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege verständigen sich auf dieser Grundlage über die Durchführung von Qualitätsentwicklungsprozessen. Die Qualitätsentwicklungsprozesse enthalten verbindliche Vereinbarungen zur Qualifizierung von Fachkräften und weiterem Personal in Pflegekinderdiensten und Allgemeinen Sozialen Diensten (verzahnt mit Maßnahmen in 3.3).
- Jugendämter schließen entsprechende Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den freien Trägern vor Ort ab bzw. ergänzen bestehende Leistungsvereinbarungen um den Bereich Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(4) Reformprozess zum SGB VIII aufgreifen sowie weitere bundes- und landesrechtliche Regelungen überprüfen

Ziel

Im Rahmen des Beteiligungs- und Dialogprozesses des BMFSFJ zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, sowie im anschließenden Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs des Bundes werden – teilweise in Abstimmung mit anderen Bundesländern – rechtliche Regelungsvorschläge eingebracht, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verbessern können. Ggf. werden eigenständige Gesetzesinitiativen über den Bundesrat eingebracht. Weiterhin sind relevante bundes- sowie die notwendigen landesrechtlichen Regelungen überprüft und an die Weiterentwicklungsbedarfe angepasst.

Zur Diskussion stehende Reformvorschläge

- Zuständigkeitsregelungen bei Pflegeverhältnissen
 - Unterbringung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des für die Hilfe zuständigen Jugendamtes: Zukünftig sollte die Zustimmung des örtlich zuständigen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich vorgeschrieben werden. Bereits bei Beginn einer Pflegemaßnahme sollte eine Übertragung der fachlichen Zuständigkeit (allerdings nicht der Kostenträgerschaft) auf den örtlich zuständigen öffentlichen Träger erfolgen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Unterbringung nur von kurzer Dauer ist.
 - Wegfall der Regelung, dass bei Einrichtung einer Pflegschaft im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich ist (§ 44 Abs. 1 SGB VIII).
- Standards für die Kontrolle, Unterstützung und Begleitung von Pflegeverhältnissen
 - Regelung zur Prüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis gemäß § 44 Abs. 3 SGB VIII: Sollte zukünftig als Muss-Vorschrift ausformuliert sein (jetzt: Soll-Vorschrift).
 - Präzisierung des Beratungsanspruchs für Eltern und Pflegeeltern.
- Versagensgründe für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis
 - Ergänzung der bundesgesetzlichen Vorgaben des § 44 SGB VIII um die Vorgaben zur Pflegeerlaubnis gemäß den §§ 16 und 17 AG-KJHG.
 - Präzisierung und Regelung des Konstrukts „Netzwerkpflege“.
- Datenschutz am Kindeswohl orientieren
 - Eine gesonderte bzw. geänderte Regelung zum Datenschutz bzw. Datenaustausch zwischen den beteiligten öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträgern und anderen beteiligten Behörden (z.B. Schulen) oder

Stellen (z.B. Ärzteschaft) trägt zu einem verbesserten Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei.

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - Präzisierung von Qualifikation und Anforderungsprofil einer „Insoweit erfahrenden Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII).
 - Rechtliche Klarstellung im SGB VIII zur Meldepflicht von Jugendämtern und anderen Behörden auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
 - Präzisierung der Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie der geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (§ 79a SGB VIII) in der Fallbetreuung in den Allgemeinen Sozialen Diensten.
- Weiterentwicklung der §§ 45 ff SGB VIII zur Stärkung der Aufsicht über Einrichtungen der Heimerziehung (s. Punkt 1.3).
- Prüfung, inwieweit korrespondierend zur Kooperationsverpflichtung der Jugendämter nach § 81 SGB VIII in anderen relevanten Bereichen der Sozialgesetzgebung sowie der Landesgesetzgebung (z.B. Schule, Justiz, Polizei) Zusammenarbeitsverpflichtungen geregelt sind. Neuregelungsbedarfe identifizieren, Rechtsänderungen anregen.
- Verlängerung der Tilgungsfristen im erweiterten Führungszeugnis: Eine Verlängerung der Tilgungsfristen im erweiterten Führungszeugnis, welches vorgelegt werden muss, wenn eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII ansteht, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit aufgenommen werden soll, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, trägt zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schulen, Betreuungs-, Freizeit- und Berufsausbildungseinrichtungen bei.